

Stadt Hennef (Sieg)

**Bebauungsplan Nr. 01.8/3
- Hennef (Sieg) – Hennef-Mitte, 1. Änderung**

**Textliche Festsetzungen
Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stand: 07.09.2023



STADT HENNEF
Der Bürgermeister

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

A. Textliche Festsetzungen:

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen gemäß § 9 BauGB. Diese Festsetzungen umfassen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) bzw. hier Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)

- 1.1 Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung Fahrradstation
Zulässig sind folgende Nutzungen:
- Errichtung einer Fahrradstation zur gesicherten Unterbringung von Fahrrädern
 - Fahrradverkauf, -ersatzteil- und -zubehörverkauf
 - Wartung, Service und Reparatur von Fahrrädern
 - Beratung für verschiedene Mobilitätsangebote
 - Fahrkartenverkauf
 - Weitere Mobilitätsangebote wie bspw. Sharingmobility sowie mit diesen Nutzungen verbundene Büroarbeitsplätze und Ausstellungsflächen

Darüber hinaus wird bzgl. weiterer zulässiger Nutzungen auf die Definition von Mobilstationen gem. dem Handbuch für Mobilstationen.nrw verwiesen

- 1.2 Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung Fußgängerbereich

2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 2.1 Die endgültigen Pflanzstandorte der Bäume auf dem Place le Pecq werden im Zuge der Hochbauplanung/Ausführungsplanung festgelegt. In der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich sind mindestens 9 Bäume mit 18 – 20 cm Stammumfang fachgerecht zu pflanzen. Zulässige Arten sind Feldahorn *Acer campestre* und Spitzahorn *Acer platanoides*, 'Columnare', Typ II. Für die Bäume sind mindestens 6 m² große begrünte Baumscheiben anzulegen.

3. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- 3.1 Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und b BauGB)

- 4.1 Das gering verschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen ist durch geeignete Maßnahmen zu puffern bzw. im Abfluss zu verzögern. Als Pufferung gelten z. B. die Begrünung von Dächern bis 15 Grad Neigung (extensive Dachbegrünung, Substratdicke mind. 10 cm), für nicht begrünte Dachflächen. Im Übrigen gilt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragsatzung) der Stadt Hennef vom 05.12.2022.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Artenschutz: Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um die Erfüllung eines Tatverbotsbestandes nach § 44 BNatSchG Absatz 1 zu vermeiden, müssen gemäß Artenschutzprüfung I folgende Maßnahmen eingehalten und ergriffen werden:

- 5.1 Zeitliche Baubeschränkung:
Zur Vermeidung von baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen urbaner Arten, wird die Maßnahme außerhalb der gesetzlich geltenden Brut- und Setzzeit umgesetzt.
- 5.2 Überprüfung der Umsetzungsplanung:
Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, ob Gehölze geschont werden können. Die Entfernung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 5.3 Die Bestimmungen der Baumsatzung der Stadt Hennef (Sieg) sind zu beachten.
- 5.4 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung nachtaktiver wildlebender Tiere erfolgt die Maßnahmenumsetzung tagsüber, es werden keine Baustrahler eingesetzt.

6. Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB:

- 6.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
- 6.2 Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
- 6.3 Verwendung blendfreier Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen:
Bei der Errichtung von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, blendfreie Anlagen auf den Dachflächen zu errichten.

B. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

1. Dachgestaltung

- 1.1 Für das Gebäude im Geltungsbereich wird ein Flachdach festgesetzt. Das Dach der Fahrradstation ist mit einer belebten Substratschicht von mind. 10 cm Stärke extensiv zu begrünen. Die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern ist ebenso zulässig; sie entbindet jedoch nicht von der vorgeschriebenen Dachbegrünung.

2. Werbeanlagen

- 2.1 Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung ausschließlich im Bereich der Gebäudefasaden zulässig.
- 2.2 Blinkende oder bewegt beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.
- 2.3 Daneben sind die Festsetzungen der Werbe- und Gestaltungssatzung Innenstadt Hennef (Sieg) einzuhalten.

C. § 9 (6), (6a) BauGB – Nachrichtliche Übernahmen

Der Geltungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer planfestgestellten Bahn-
anlage gem. Allgemeinem Eisenbahngesetz.

D. Hinweise:

1. Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

- 1.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bo-
denfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfär-
bungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse
tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbe-
hörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich an-
zuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu
erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden
freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu
bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu
nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2. Einbau von Recyclingstoffen

- 2.1 Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis
zulässig.

3. Energieversorgung

- 3.1 Die Ver- und Entsorgung ist über bestehende Trassen gesichert. Grundnetze der Versor-
gungsunternehmen sind vorhanden und können ausgebaut werden. Das ausgewiesene
Baugebiet wird mit Erdgas versorgt.

4. Entsorgung von Bodenmaterial

- 4.1 Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder or-
ganoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß
zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-
Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsor-
gungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle
vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unver-
züglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren und die
weitere Vorgehensweise abzustimmen (s. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Ent-
nahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen.
Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit
dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbe-
sondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

5. Erdbeben

- 5.1 Zur Planung der künftigen Flächennutzung für das Bebauungsplangebiet wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN EN 1998 „Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird hier durch die Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) ist folgenden Erdbebenzonen mit der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund):

Stadt Hennef (Sieg), Gemarkung Söven: 1 / R

Stadt Hennef (Sieg), alle übrigen Gemarkungen: 0 / R

gemäß der Karte zur DIN EN 1998 (Fassung von 2011).

Bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten müssen die in DIN EN 1998 festgelegten Regelungen beachtet werden. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III (Bauwerke, deren Widerstandsfähigkeit gegen Erdbeben im Hinblick auf die mit einem Einsturz verbundenen Folgen wichtig ist, z.B. große Wohnanlagen, Schulen usw.) und IV (Bauwerke, deren Unversehrtheit im Erdbebenfall von Bedeutung für den Schutz der Allgemeinheit ist, z.B. Krankenhäuser, Feuerwehrhäuser usw.) nach DIN EN 1998 entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Zusätzlich sind für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus zu berücksichtigen anhand einschlägiger Regelwerke. Ggf. müssen in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten eingeholt werden.

6. Freianlagen

- 6.1 Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten. Im Bereich der geplanten unversiegelten Flächen ist eine mindestens 30 cm mächtige Oberbodenschicht aufzubringen, die die Vorsorgewerte der Anlage 1, Tabellen 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhält.

7. Kampfmittel

- 7.1 Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich wird empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Der Leitfaden auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ist zu beachten.

8. Lagebezugssystem

- 8.1 Das Lagebezugssystem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgte im Koordinatensystem ETRS89/UTM.

9. Tieffrequente Geräusche

- 9.1 Es wird darauf hingewiesen, dass raumluftechnische Anlagen, Kühlaggregate (Lüftungsanlagen, Klima- und Kühlgeräte), Heizungsanlagen (insbesondere Luftwärmepumpen), (Mini-) Blockheizkraftwerke, (Klein-) Windenergieanlagen und Haushaltsgeräte tieffrequente Geräusche hervorrufen können, die, selbst wenn die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, als störend wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung solcher sog. Brummtöne-Phänomene variiert dabei je nach Frequenzbereich, Lautstärke (Schalldruckpegel) und der spezifischen Wahrnehmungsschwelle von Betroffenen. Die vorgen. Anlagen und Geräte bedürfen keiner Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und sind in den Bauordnungen der Länder verfahrens- und genehmigungsfrei. Das heißt jedoch nicht, dass für diese Anlagen keine Betreiberpflichten bestehen. Betreiber nicht genehmigungspflichtiger Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG grundsätzlich dazu verpflichtet, auch schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu verhindern und zu beschränken. Dies gilt für wirtschaftliche Unternehmungen ebenso wie zu privaten Wohnzwecken. Konflikte lassen sich vermeiden, wenn bei der Wahl einer der o.a. Anlagen oder Geräte von vornherein tieffrequente Geräusche gemindert werden. Unterschiedliche Anlagen / Geräte können hinsichtlich der Geräuschimmissionen direkt beim Händler verglichen werden.

10. Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien

- 10.1 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom sollen durch die Baumpflanzungen nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH TNLWest, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln.

11. Grundwasserschutz

- 11.1 Bei hohem Grundwasserstand kann mit dem Anfall von Grund- und Schichtenwasser gerechnet werden. Dies sollte insbesondere bei Hochbaumaßnahmen mit Keller beachtet werden. Eine Entwässerung von Baugruben und die Ableitung von Drainagewasser dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. In Ausnahmen, bedarf die Einleitung in die öffentliche Entwässerung einer Einleitgenehmigung. Hierfür ist bei den Stadtbetrieben Hennef, Fachbereich Daten- und Entwässerungsservice, Abteilung 5.1 ein Antrag auf Befreiung von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 gem. § 7 Abs. 7 i.V.m. Abs. 2 Nr.11 der Entwässerungssatzung der Stadt Hennef zu stellen. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

12. Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

- 12.1 Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes im Siegbogen bei Hennef. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu prüfen, welche Anforderungen sich daraus ergeben und ob eine Genehmigungspflicht der Maßnahmen besteht.

13. Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

- 13.1 Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.

Das gering verschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen ist durch geeignete Maßnahmen zu puffern bzw. im Abfluss zu verzögern. Als Pufferung gelten z. B. die Begrünung von Dächern bis 15 Grad Neigung (extensive Dachbegrünung, Substratdicke mind. 10 cm), für nicht begrünte Dachflächen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist unter Beachtung des Runderlasses des MUNLV NRW vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Regenwasserbehandlung) über das vorhandene Trennsystem in ein Gewässer einzuleiten. Überlastungen des Kanalnetzes sind durch den Bau von zentralen und dezentralen Regenrückhaltungen zu vermeiden. Bezüglich der zulässigen Überlastungshäufigkeit der Kanalisation sind die geltenden technischen Regelwerke, insbesondere die DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ und das DWA Arbeitsblatt A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“ zu beachten. Für die Änderung der Einleitungen in Oberflächengewässer und ggf. für die Errichtung von Regenwasserbehandlungsanlagen sind wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Die Planung der Entwässerung ist mit den Stadtbetrieben Hennef, Fachbereich Abwasser abzustimmen.

14. Niederschlagswasser / Starkregenvorsorge

- 14.1 Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt nach § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW). Bei Starkregenereignissen kann es zu unregelmäßigem Abfluss aus den Flächen um das Plangebiet auf das Baugrundstück kommen. Die Starkregengefahrenhinweiskarte der Stadt Hennef weist demgemäß in einzelnen Bereichen eine Überflutungsgefährdung bei Extremereignissen aus. Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden wird eine Anpassung geplanter Bebauung, bzw. eine Herstellung schadloser Fließwege dringend angeraten (§ 1 (7) BauGB, § 5(2) WHG). Einen Schutz vor diesem Wasser obliegt dem Bauherrn selbst. Geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Starkregen und zur Schadensminimierung sind zu treffen.

Sofern es ohne Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit möglich ist, kann das Niederschlagswasser versickern oder ortsnah ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierfür ist bei den Stadtbetrieben Hennef, Fachbereich Daten- und Entwässerungsservice, Abteilung 5.1 ein Antrag auf Befreiung von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 gem. § 7 Abs. 7 i.V.m. Abs. 2 Nr.11 der Entwässerungssatzung der Stadt Hennef zu stellen. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

Bebauungen innerhalb des Geltungsbereichs sind durch geeignete bauliche und technische Maßnahmen vor Überflutungen durch Starkregenereignisse zu schützen. Durch geeignete Maßnahmen wie bspw. Kantensteinen/Mauern um die vorgesehenen Rampen, hochwassersichere Zugangssysteme, Gefälle vom Gebäude und den Zugängen ist der

Wassereintritt zu verhindern oder zu verzögern, sodass Sachschäden sowie Gefahren für Leben und Gesundheit ausgeschlossen sind.

15. Vogelschlag an Gebäuden

15.1 Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbttransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

16. Lichtemissionen

16.1 Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 1.3.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

17. Immissionen durch Eisenbahnbetrieb

17.1 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Objekte sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

18. Eisenbahnbetriebliche Auflagen

18.1 Bei der Planung der Fahrradstation in der Nähe zu den Bahnanlagen ist zu berücksichtigen, dass sich keine Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb ergeben. Beleuchtungsanlagen dürfen nicht zu Blendwirkungen führen, Ab- und Niederschlagswasser dürfen nicht über den Bahngrund abgeleitet werden. Ein Überschwenken des Bahngrundstückes mit Kränen o.ä. während der Baumaßnahmen muss durch Überschwenkbegrenzungen verhindert werden. Das Betreten der Bahnanlagen ist nur mit Genehmigung gestattet.

19. Einsichtnahme Unterlagen

19.1 DIN-Vorschriften und sonstige außerstaatliche Regelwerke, auf die in der Bebauungsplannurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und –Entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.